AKM-Programmmeldung

Zwischen der AKM und dem ÖBV gibt es einen Vertrag, nach dem Musikkapellen **verpflichtet** sind **detaillierte Programme**, das heißt öffentlich **aufgeführten Werke** samt Komponist und Arrangeur, sowie eine Liste der **absolvierten Veranstaltungen** der AKM zu übermitteln. Diese Angaben dienen der AKM als Grundlage zur Auszahlung von Tantiemen an **Komponisten, Arrangeure und Verleger**. Der BVT stellt zu diesem Zweck im neuen Mitgliederverwaltungsprogramm unter dem Modul „AKM-Meldungen“ eine Schnittstelle zur Verfügung, die auf einfache Weise die Erfassung von Veranstaltungsterminen und der gespielten Musikstücken ermöglicht. **Die AKM-Programmmeldung ist ausschließlich über das neue Mitgliederverwaltungsprogramm abzugeben.** Bei Verwendung des Moduls „Proben/Ausrückungen“ können Veranstaltungen direkt in das AKM-Modul übernommen werden.

Es besteht Programm-Meldepflicht für alle Aufführungen aller Vereine, egal ob Eigenveranstaltung oder Fremdveranstaltung, egal ob kirchliche oder bürgerliche Ausrückungen, während des ganzen Jahres, unabhängig von Anlass und Besetzung (Ensemble, Jugendblasorchester oder Gesamtorchester). Auch bei Verbandsveranstaltungen (Wertungsspiele, Bezirksmusikfeste usw.) ist jede Musikkapelle selbst für die Meldung der gespielten Musikstücke zuständig.

Zur Programmmeldung verpflichtet ist jede Musikkapelle, vertreten durch den Obmann, mindestens einmal jährlich, letzte Abgabefrist der Meldung ist der 30. Jänner des Folgejahres.

Die Programmmeldungen umfassen die Termine der absolvierten Auftritte, die Liste und die Anzahl der gespielten Musikstücke, Namen und Anschriften der Veranstalter und Veranstaltungsorte.

Die Meldungen sind für den Verein **nicht kostenpflichtig**, jedoch werden bei einer **Nichtmeldung € 100,- von der Kopfquotenvergütung in Abzug gebrach**t.

AKM-Veranstaltungsmeldung

Zwischen der AKM und dem ÖBV ist vertraglich festgelegt, welche **eigenen Veranstaltungen meldepflichtig** sind und welche in die **Kopfquote** fallen **(nicht meldepflichtig).**

Mit dem Pauschalbetrag (Kopfquote) sind alle eigenen Veranstaltungen von Mitgliedskapellen, der Bezirks- und Landesverbände und des ÖBV sowie der unter Punkt 1-5 angeführten Musikgruppen/Ensembles abgedeckt.

1. Mitgliedskapellen des ÖBV
2. eine oder mehrere Auswahlgruppen einer Musikkapelle, eines Bezirks- oder Landesverbandes bzw. des ÖBV, sofern sie im Auftrag derer musizieren
3. ein Bezirks- oder Landesblasorchester
4. ein Auswahlorchester anderer Art
5. eine Musikkapelle oder Auswahlgruppen im Rahmen von Konzertbewerben, Bewerben „Musik in kleinen Gruppen“ und Bewerben „Musik in Bewegung“.

Eigene Veranstaltungen sind meldepflichtig:

1. Veranstaltungen, bei welchen das Programm nicht überwiegend von Mitgliedskapellen des ÖBV bestritten wird
2. Konzerte, bei denen Berufsmusiker mitwirken
3. Veranstaltungen, bei denen ein Mitveranstalter zusätzlich zu einem dem ÖBV angeschlossenen Verein auftritt
4. Veranstaltungen mit Tanz
5. Tonfilmvorführungen

Anmeldung eigener Veranstaltungen

Nicht zu melden sind Veranstaltungen, die mit dem Pauschalbetrag (Kopfquote) abgedeckt sind. **Alle anderen Veranstaltungen** sind vom Veranstalter der AKM **mindestens drei Tage** vor der Aufführung über das Internet unter www.akm.at - direkter Link „Anmeldung Einzelveranstaltung“ zu melden. Die AKM gewährt bei Veranstaltungen der Mitgliedskapellen, die nicht in die Pauschalierung fallen, eine **Ermäßigung von 40 %.**

Die vollständige Vereinbarung zwischen ÖBV und AKM kann über die Homepage des ÖBV herunter geladen werden (www.blasmusik.at – Service – AKM – AKM Vereinbarung).